

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde St. Katharinen für das Haushaltsjahr 2026

Der Gemeinderat St. Katharinen hat in der Sitzung am 29.01.2026 auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Kenntnisnahme der Aufsichtsbehörde, der Kreisverwaltung Neuwied, vom 19.03.2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	15.768.471 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.082.555 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	8.314.084 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 7.841.245 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	200.000 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.028.500 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 1.828.500 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.669.745 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden festgesetzt für:

Zinslose Kredite auf	0 Euro
Verzinsten Kredite auf	0 Euro
Zusammen auf	0 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 1.425.000 Euro. Sie werden fällig im Haushaltsjahr 2027 (525.000€) und im Haushaltsjahr 2028 (900.000€).

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung sind wegen der bestehenden Einheitskasse bei der Verbandsgemeinde Linz am Rhein zu veranschlagen.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf 345 v. H.
- Grundsteuer B auf 465 v. H.
- Gewerbesteuer auf 380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 33 €
- für den zweiten Hund 48 €
- für jeden weiteren Hund 63 €

§ 7 Eigenkapital

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals			
lfd. Nr.	Ergebnis (gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten E 23)	Betrag	nachrichtlich auflaufendes Eigenkapital
		in € ²	
1	Eigenkapital zum 31.12. des dritten Haushaltsvorjahres; 2023		30.349.204
2	zzgl. Jahresergebnis des zweiten Haushaltsvorjahres; 2024	3.575.077	33.924.281
3	zzgl. Ansatz für Jahresergebnis des Haushaltsvorjahres; 2025	8.356.558	42.280.839
4	zzgl. Ansatz für Jahresergebnis des Haushaltsjahres; 2026	- 8.314.084	33.966.755
5	zzgl. geplantes Jahresergebnis des Haushaltsfolgejahres; 2027	570.873	34.537.628
6	zzgl. geplantes Jahresergebnis des 2. Haushaltsfolgejahres; 2028	697.836	35.235.464
7	zzgl. geplantes Jahresergebnis des 3. Haushaltsfolgejahres; 2029	860.928	36.096.392

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 Euro oder 20 % des Haushaltsansatzes überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

St. Katharinen, 27.03.2026

Willi Knopp, Ortsbürgermeister

Siegel

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 10.04.2026 bis einschließlich 24.04.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung an den Arbeitstagen von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein, Am Schoppbüchel 5, 53545 Linz am Rhein, Zimmer 121 öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein, Am Schoppbüchel 5, 53545 Linz am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Katharinen, 27.03.2026
Ortsgemeinde St. Katharinen

Linz am Rhein, 27.03.2026
Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein

Willi Knopp
Ortsbürgermeister

Frank Becker
Bürgermeister

Siegel

Siegel